

go-international

Richtlinie – Projektgeschäft-Scheck

Version 01.0 gültig ab 01.04.2021

Direktförderung von Projektkosten – Ende der Förderperiode 31.03.2023 (De-minimis-Beihilfe¹)

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZIEL UND INHALT	2
2. ANTRAGSBERECHTIGUNG.....	2
3. FÖRDERUNGSHÖHE.....	3
4. FÖRDERBARE KOSTEN	3
5. NICHT FÖRDERBARE KOSTEN	4
6. ABWICKLUNG	5
6.1 Antragstellung	5
6.2 Antragsprüfung	6
6.3 Förderungszusage/-absage / -vertrag.....	6
6.4 Förderungsanzahlung	6
7. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN	7
7.1 Europäische Rechtsgrundlagen De-minimis-Verordnung	7
7.2 Österreichische Rechtsgrundlagen ARR 2014.....	7
7.3 Sonstige Förderungsbedingungen	8
7.4 Fördermissbrauch.....	9
7.5 Datenschutz	9

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

¹ Link zur [De-minimis-Verordnung](#)

1. ZIEL UND INHALT

Ziel ist der Aufbau von Netzwerken und Know-how, um die Chancen für die erfolgreiche Teilnahme an internationalen Ausschreibungen/Projekten zu steigern. Der Projektgeschäft-Scheck bietet österreichischen Unternehmen die Kofinanzierung von projektbezogenen Kosten für Beratung (Proposal-Writing, externe Datenrecherchen und (Pre-)Feasibility-Studies), Weiterbildung und die Teilnahme an Veranstaltungen (Schulungen im Bereich Projektgeschäft, Procurement-Seminare) sowie Reisekosten in den folgenden zwei Bereichen:

- a. Teilnahme an internationalen öffentlichen Ausschreibungen (Ausschreibungen öffentlicher Institutionen auf nationaler Ebene im Ausland; Projekte internationaler Finanzinstitutionen (IFI))
- b. Exklusiv für Klein- und Mittelunternehmen (KMU)² sind Kosten für Projekteinreichungen im Rahmen von internationalen Innovationsprogrammen (z.B. **Horizon Europe**; **LIFE**, **Creative Europe**, **EIT**) förderbar. Der Schwerpunkt des gewählten Programms muss auf der Internationalisierung marktreifer, innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen liegen. Die Teilnahme an Programmen mit einem Fokus auf Forschung und Entwicklung kann nicht unterstützt werden.

2. ANTRAGSBERECHTIGUNG

- Aktive Mitglieder der Wirtschaftskammern Österreichs und der Kammern der ZiviltechnikerInnen mit dem Ziel, Waren in das Zielland zu exportieren oder im Zielland Dienstleistungen zu erbringen.
- Substanzielle Wertschöpfung in Österreich: Importanteil von maximal 75% (Anteil von importierten Waren/Dienstleistungen in der Wertschöpfungskette) als Richtwert.
- Klein- und Mittelunternehmen (KMU) können diese Förderung uneingeschränkt beantragen.
- Großunternehmen (GU) steht diese Förderung nur für den Bereich (a) internationale öffentliche Ausschreibungen zur Verfügung, sofern sie entweder eine
 - Projekt-Kooperation mit einem österreichischen KMU (siehe Punkt 7.3) eingehen **oder**
 - das Projekt in einem least developed country (**LDC lt. UN-Definition**) durchgeführt wird.
- Wenn es sich beim Unternehmensgegenstand um Dienstleistungen handelt, müssen diese einem der folgenden ÖNACE-Codes³ entsprechen:
 - 58.2 Verlegen von Software
 - 59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
 - 61 Telekommunikation
 - 62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie,
 - 63 Informationsdienstleistungen,
 - 70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung,
 - 72 Forschung und Entwicklung,
 - 73 Werbung und Marktforschung,
 - 74.1 Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u.ä. Design
 - 74.9 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten

² KMU-Definition: laut Amtsblatt der Europäischen Union L 124/36 vom 20.05.2003 Anzahl der Beschäftigten: < 250; Umsatz: < EUR 50 Mio. ODER Bilanzsumme: < EUR 43 Mio., ACHTUNG: Konzernzugehörigkeit und verbundene Unternehmen sind zu beachten. Details unter: https://ec.europa.eu/growth/smes/sme-definition_de.

³ ÖNACE-Code – **Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten**

Bei Unternehmen, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, ist die „Feststellung der klassifikatorischen Zuordnung“ bei der [Statistik Austria](#) einzuholen und hochzuladen.

- Verbundene Unternehmen mit einer Beteiligung von > 25%, die die Förderung für dasselbe bzw. ein ähnliches Projekt beantragen, können nur einen Antrag einreichen.
- Die zu internationalisierenden Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, müssen marktfähig sein.
- Die De-minimis-Grenze ist nicht überschritten (siehe Punkt 6.1)

3. FÖRDERUNGSHÖHE

- Gefördert werden 50% der nachgewiesenen, förderbaren Nettokosten
- Pro Antrag werden max. EUR 7.500 ausbezahlt, wobei Deckelungen⁴ zu beachten sind
- Es können max. 3 Anträge im Laufe der Förderperiode gestellt werden
- Keine parallel laufenden Anträge: eine erneute Antragstellung ist erst nach Auszahlung /Zurückziehen des zuvor genehmigten Projektgeschäft-Schecks möglich

4. FÖRDERBARE KOSTEN

Kofinanziert werden Kosten ab Datum der Antragstellung, die dem Projekt und den Kostenarten eindeutig zuordenbar sind. In Anspruch genommene Leistungen sollen den marktüblichen Preisen entsprechen (Hinweis: Vergleichsangebote einholen). Weiterverrechnungen werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert, sofern der Rechnungs- und Zahlungsfluss nachgewiesen werden (Kostenaufschläge können nicht gefördert werden).

- **Projektbezogene Beratungskosten:** Beratungsleistungen zur Projektentwicklung, -finanzierung und -einreichung inkl. Proposal-Writing, „Environmental and Social Action Plan“ durch ein Beratungsunternehmen, das nachweislich über mehrjähriges Know-how und Referenzen im internationalen Projektgeschäft verfügt. Ankauf von Ausschreibungsunterlagen. Übersetzungskosten.
- **(Pre-)Feasibility-Studien:** Externe Projektstudien und Informationsbeschaffung zur Vorbereitung von Projekten: Zugang zu Ausschreibungsdatenbanken, Ankauf von projektbezogenen Informationen für die Durchführung von (Pre-)Feasibility-Studien, externe Datenrecherchen, Übersetzungskosten.
- **Marketingkosten:** Unterlagen, die für Projekt-Präsentationen bei ausschreibenden Stellen/EU-Förderstellen dienen (z.B. Pitch Decks)
- **Teilnahme an Veranstaltungen:** Teilnahme an Projektkonferenzen im Ausland
- **Weiterbildungskosten (Deckelung EUR 1.000):** Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern⁵ des Förderungsnehmers zur Kompetenzentwicklung auf dem Gebiet des internationalen, drittfinanzierten Projektgeschäfts, durch qualifizierte Bildungsorganisationen im In- und Ausland, (z.B. UN-/Weltbank-Procurement-Seminare, Schulungen für CV-/Proposal Writing bzw. die Erstellung von Einreichunterlagen).

⁴ Deckelung = maximaler Auszahlungsbetrag: Förderbare Rechnungen, die dieser Kostenart entsprechen, werden zusammengerechnet. Von dieser Summe werden 50% der Nettokosten refundiert. Der Auszahlungsbetrag ist mit der genannten Höhe der Deckelung begrenzt.

⁵ Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

- **Reisekosten:**
 - **Reisen des Fördernehmers ins Zielland (Deckelung EUR 4.000 im Fernmarkt⁶ und EUR 2.000 in Europa):** Dem Markteintritt dienende Reisekosten von Unternehmern, Mitarbeitern bzw. Werkvertragsnehmern in das Zielland und retour (Hotel/Flug/Visum/Mietwagen und Bahn)
 - **Reisekosten potenzieller ausländischer Geschäftspartner (Deckelung EUR 2.000):** Reisen nach und innerhalb Österreichs oder gegebenenfalls in andere Länder zur Besichtigung von Referenzanlagen (Hotel/Flug/Visum/Mietwagen/Bahn und Dolmetschkosten).

5. NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

- Kosten, die vor dem Datum der Antragstellung angefallen sind
- Rechnungen unter einem Betrag von EUR 100 brutto (Ausnahme: Einzelrechnungen vom selben Rechnungsleger, sofern der Gesamtbetrag die Grenze von EUR 100 brutto übersteigt)
- Barzahlungen sind nur bis zu einem Rechnungsbetrag von EUR 500 förderbar
- Umsatzsteuer (Ausnahme Kleinunternehmerregelung)
- Kilometergeld, Tankkosten, Tagesdiäten, Verpflegung, Impfungen, sowie Reise-/Nächtigungskosten des Fördernehmers innerhalb Österreichs
- Geschäftseinladungen
- Reise-/Nächtigungskosten eines Beratungsunternehmens, wenn gleichzeitig Honorare für Beratungsleistungen verrechnet werden
- Vom Förderungsnehmer erbrachte Eigenleistungen sowie Kosten, die beim Förderungsnehmer selbst anfallen (z.B. Personalkosten, Kopien, Telekommunikation, Büromaterialien, Ankauf von Betriebs- und Geschäftsausstattung)
- Produktionskosten für Prototypen und Muster
- Werbe- und Gastgeschenke (Give-aways)
- Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen der Wirtschaftskammer sowie generell Kosten für Veranstaltungsteilnahmen in Österreich
- Kosten für Leistungen von öffentlichen Organisationen, die im Rahmen ihres öffentlichen Leistungsauftrags erbracht werden (z.B. Österreich Werbung/Wirtschaftsförderungsagenturen)
- Verrechnungen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. Unternehmen mit gegenseitigen Eigentumsverhältnissen oder personell maßgeblich verknüpften Unternehmen
- Rechnungen, aus denen nicht hervorgeht, dass der Förderungsnehmer Auftraggeber oder Nutznießer ist; Weiterverrechnungen ohne nachvollziehbare Ursprungsrechnung und -zahlung
- Barterleistungen/Leistungsgegenverrechnungen
- Due Diligence – Leistungen, Amtsgebühren (Zollgebühren), Registrierungen und Zertifizierungen, Eintragungsgebühren für gewerbliche Schutzrechte, Mitgliedsbeiträge, Versicherungen, Leistungen von Immobilienmaklern, laufende Rechts- und Steuerberatungskosten
- Kosten für Leistungen, für die der Leistungserbringer keine Gewerbeberechtigung aufweist

⁶ Zu den Fernmärkten zählen alle Länder außerhalb Europas inklusive Russland, Weißrussland, Ukraine, Türkei und die Republik Moldau.

Bei Kosten, die nicht explizit als förderbar/nicht förderbar angeführt sind, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der Ansprechperson in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes, um die Förderbarkeit festzustellen. Achtung: Wurde die Förderbarkeit nicht vorab geklärt, wird von der Förderstelle direkt bei der Abrechnung entschieden, ob die Kosten gefördert werden.

6. ABWICKLUNG

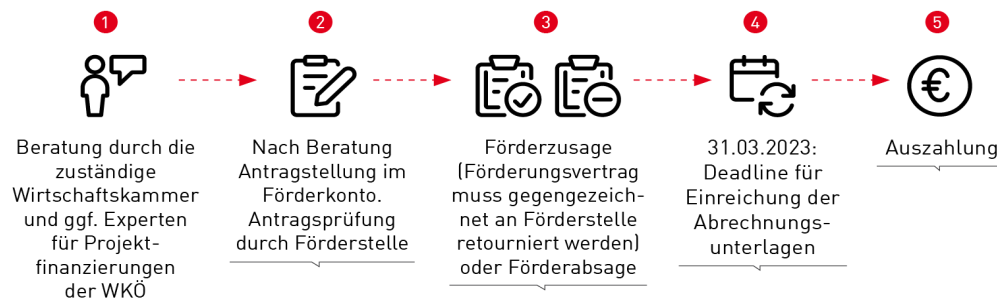


Abb: Prozess Abwicklung Antrag

6.1 Antragstellung

Die go-international Ansprechpersonen in den Wirtschaftskammern beraten umfassend zum Förderprogramm (**Kontakt**). Anschließend wird der Antrag über das **Förderkonto** gestellt.

Folgende Nachweise sind für die Genehmigung erforderlich:

- ÖNACE-Code (siehe Punkt 2 Antragsberechtigung)
- Beratungsleistungen: Angebot des Beraters mit dessen branchen-/projektbezogenen Referenzen bzw. realisierten Projekten im Zielland
- Weiterbildungskosten: Angebot der Weiterbildungsorganisation
- Projektkooperation: Kooperationsvereinbarung, Projektplan und Aufgabenverteilung, detaillierte Darstellung der Rolle des KMU-Partners.
- Nachweise, die für die Beurteilung des Förderantrages zielführend sind (z.B. Firmenbroschüre, Projektplan oder Präsentationen, wenn die Informationen auf der Firmenwebsite nicht ausreichend aussagekräftig sind)

Der Leistungszeitraum beginnt mit dem Datum der Antragstellung (bei Klick auf den Button „Einreichen“ im Onlineantragsformular) und endet spätestens am 31.03.2023. Achtung: Wenn die Angaben im Antrag nicht für eine Beurteilung des Internationalisierungsvorhabens ausreichen, behält sich die Förderstelle vor, den Antrag abzulehnen (in diesem Fall gilt jenes Datum, an dem der Antrag in ausreichender Form eingereicht wird).

Die Antragstellung ist – je nach Verfügbarkeit freier Budgetmittel – spätestens bis 31.12.2022 möglich.

6.2 Antragsprüfung

Die Förderstelle prüft den Förderantrag nach den folgenden Kriterien:

- Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sowie Vollständigkeit der Informationen und Unterlagen
- Schlüssigkeit und Erfolgsaussichten der beabsichtigten Maßnahmen
- Volkswirtschaftlicher Nutzen

6.3 Förderungszusage/-absage / -vertrag

Ein Antrag kann aufgrund mangelnder inhaltlicher/formaler Kriterien oder ausgeschöpfter Fördermittel abgelehnt werden.

Mit der schriftlichen Zusage durch die Förderstelle wird der Förderungsvertrag zugesendet. Binnen 4 Wochen nach Genehmigung muss der Förderungsnehmer den Förderungsvertrag an die Förderstelle firmenmäßig unterfertigt retour senden.

6.4 Förderungsanzahlung

Nach Einlangen des unterschriebenen Förderungsvertrags wird die Abrechnungsfunktion im Förderkonto freigeschaltet. Die Abrechnungsunterlagen können jederzeit, spätestens jedoch bis 31.3.2023 im **Förderkonto** hochgeladen werden. Darüber hinaus sind im Zuge der Abrechnung im Förderkonto Fragen zum Abschlussbericht auszufüllen. Bei Nicht-Einhalten der Abrechnungs-Deadline erlischt die Förderungszusage und der Antrag gilt als abgeschlossen. Es sind keine Zwischen- oder Teilabrechnungen möglich.

Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus:

- **Upload aller Rechnungen:** Die Rechnungen, mit ersichtlichem Leistungszeitraum, müssen an den Förderungsnehmer adressiert sein. Leistungen und Kosten sind einzeln und detailliert aufzuschlüsseln. Sofern fremdsprachig, muss der Rechnungsgegenstand übersetzt werden (Notiz genügt).
Bei Barzahlungen ist eine Empfangsbestätigung inkl. Datumsangabe durch den Zahlungsempfänger anzuführen. Achtung Limit: Maximaler Auszahlungsbetrag pro Barzahlung beträgt EUR 250.
Weiterverrechnungen werden nur in Ausnahmefällen gefördert, wenn die Ursprungs-Rechnungen und Zahlungsbestätigungen vorgelegt werden.
- **Upload aller Zahlungsbestätigungen:** Kontoauszug oder Kreditkarten-Monatsabrechnung, aus denen der Kontoinhaber, der Zahlungsempfänger und das Durchführungsdatum hervorgehen sowie klar ersichtlich ist, dass der Auftrag unwiderruflich durch die Bank ausgeführt wurde. Interne Zahlungsdokumentationen werden nicht akzeptiert.
- **Upload der Leistungsnachweise:**
 - **Beratungskosten:** ausführlicher Beratungsbericht, Executive Summary der eingereichten Projektunterlagen, Auszug der angekauften Ausschreibungsunterlagen oder der erstellten Studien, Screenshots von Datenbank-Recherchen.
 - **(Pre-)Feasibility-Studien:** Auszug der angekauften Unterlagen und der erstellten Studie, Screenshots von Datenbank-Recherchen, Übersetzungen
 - **Marketingkosten:** Kopien/Auszüge aus den erstellten Präsentationsunterlagen
 - **Teilnahme an Veranstaltungen:** Programm, ev. Fotos
 - **Weiterbildungskosten (Deckelung EUR 1.000):** Teilnahmebestätigung, Schulungsprogramm

- **Reisekosten:**
 - **Reisekosten des Fördernehmers ins Zielland (Deckelung EUR 4.000 in Fernmarkt und EUR 2.000 in Europa):** Flugticket mit Reisedaten sowie Vor- und Nachname der reisenden Person. Zusätzlich muss ein Beschäftigungsnachweis (z.B. SV-Meldebestätigung, Werkvertrag) hochgeladen werden.
 - **Reisekosten potenzieller ausländischer Geschäftspartner (Deckelung EUR 2.000):** Flugticket mit Vor- und Nachnamen der reisenden Person. Hotelrechnung muss auf den Fördernehmer ausgestellt sein. Liste der eingeladenen Personen sowie Kurzinformation über deren Rolle für das Projekt. Sollten Kosten für Reisen oder Hotel von den Geschäftspartnern vorerst selbst bezahlt worden sein, so ist ein Beleg über die Kostenübernahme (Weiterverrechnung) durch den Förderungsnehmer erforderlich.

Deckelung = maximaler Auszahlungsbetrag je Kostenart.

Rechnungen, die den oben genannten Kostenarten entsprechen, werden je Kostenart zusammengerechnet. Von der jeweiligen Summe werden 50% der Nettokosten refundiert. Der Auszahlungsbetrag ist je Kostenart mit der genannten Deckelung begrenzt.

Die tatsächliche Höhe des Auszahlungsbetrags hinsichtlich der Reisekosten ist davon abhängig, welche Zielländer (Europa oder Fernmarkt) betroffen sind und welche der eingereichten Kosten als förderbar anerkannt werden.

7. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

7.1 Europäische Rechtsgrundlagen | De-minimis-Verordnung

Die Förderung unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über De-minimis-Beihilfen. Demnach dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem Unternehmen. Hinweis: Es gilt eine Rückzahlungsverpflichtung des Differenzbetrages samt Zinsen für jenen Betrag, der über der zulässigen De-minimis-Schwellwertgrenze pro Unternehmen liegt. Mit der elektronischen Einreichung des Förderantrages bestätigt der Förderungsnehmer, die De-minimis- Bestimmungen einzuhalten. Details: [De-minimis-Verordnung](#)

7.2 Österreichische Rechtsgrundlagen | ARR 2014

Der Förderungsnehmer hat sich an die Bestimmungen der „[Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln \(ARR 2014\)](#)“, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zu halten, etwa

- a. der fördernden oder abwickelnden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen,
- b. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten,
- c. alle Bücher und Belege **10 Jahre** ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren; der Förderungsnehmer kann zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe jederzeit gewährleistet ist.

7.3 Sonstige Förderungsbedingungen

- Bei Wegfall der aktiven Wirtschaftskammer-Mitgliedschaft oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens während des Förderzeitraums erlischt der Anspruch auf diese Förderung.
- Ein Projektgeschäft-Schecks kann nur einmal pro Projekt beantragt werden. Eine parallele Beantragung eines **Internationalisierungsschecks** für dasselbe Zielland ist nicht möglich; eine parallele Beantragung eines **Digital-Marketing Schecks** und eines **Bildungsschecks** (auch für dasselbe Zielland) ist möglich.
- **Hinweise für Projekt-Kooperationen zwischen Großunternehmen und KMU**
(betrifft nur (a) Teilnahme an internationalen öffentlichen Ausschreibungen)

Kooperationen mit unterschiedlichen Projekt-Stakeholdern sowie das Ziel der Armutsbekämpfung sind wesentliche Faktoren für Projekte, die von internationalen Finanzinstitutionen weltweit kofinanziert werden. Für Großunternehmen gelten daher folgende Voraussetzungen:

a) Es muss eine Projekt-Zusammenarbeit mit zumindest einem österreichischen, nicht verbundenen KMU nachgewiesen werden. Dieser KMU-Partner muss eine wesentliche Rolle in der Wertschöpfungskette des gemeinsamen Projekts einnehmen, d.h. der KMU-Beitrag darf nicht auf Beratungsleistungen beschränkt sein. Als Nachweis dient eine Kooperationsvereinbarung samt Projektplan und Aufgabenverteilung zwischen den Partnern. Die Projektpartner stellen jeweils einen eigenen Projektgeschäft-Scheck-Antrag für das gemeinsame Projekt und rechnen die eigenen Kosten über die Förderstelle ab (d.h. ein Partner kann nicht Projektkosten für den anderen Partner übernehmen und über die Förderung abrechnen).

ODER

b) das Projekt wird in einem Entwicklungsland durchgeführt, das von den Vereinten Nationen in der Liste der am wenigsten entwickelten Länder gelistet wird (UN-Liste der **Least Developed Countries**). In diesem Fall ist ein GU auch als Einzelantragsteller berechtigt.

- Strafrechts-Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption: Bei Einladung von Amtsträgern (ebenso ausländischen) kann die Übernahme von Flugkosten, Hotelkosten, etc. strafbar sein. Es ist daher darauf zu achten, dass die Einladung NICHT ad personam, sondern an das entsprechende Amt/die entsprechende Dienststelle ergeht, mit der Bitte eine Person/einen Delegierten zu nominieren, und dass diese Person durch die Annahme der Einladung berechtigt ist, an der Reise teilzunehmen. Es empfiehlt sich, im Einladungsschreiben darauf hinzuweisen, dass die Reise- und Aufenthaltskosten übernommen werden. Mehr Informationen: **Compliance und Verantwortung**
- Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung. Eine Aktivität, für die die Förderung beantragt wird, darf nicht zusätzlich durch andere öffentliche Mittel oder durch Mittel von Körperschaften öffentlichen Rechts oder im Rahmen eines anderen Instrumentes von go-international gefördert/kofinanziert werden. Ein im Wesentlichen identischer Antrag darf nicht mehrfach eingereicht werden, außer die programm-spezifischen Antragsrichtlinien sehen eine Ausnahmeregelung vor. Wenn Rechnungen oder einzelne Rechnungspositionen bei einer anderen Förderstelle eingereicht, genehmigt und ausgezahlt wurden oder eine Einreichung beabsichtigt ist, ist eine zusätzliche Förderung durch go-international nicht möglich.
- Im Fall der Beendigung von go-international vor Ablauf der Förderperiode verliert der bereits geschlossene Förderungsvertrag seine Gültigkeit. Die Förderungsnehmer werden unverzüglich informiert und aufgefordert, sämtliche Abrechnungsunterlagen spätestens bis 3 Monate nach dem Datum dieser schriftlichen Aufforderung einzureichen.

7.4 Fördermissbrauch

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich,

- bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden. Um dies zu überprüfen, behält sich die Förderstelle die Möglichkeit vor, Sachverständige in die Beurteilung des Förderfalls einzubeziehen, Originalbelege einzufordern bzw. Kopien aus internen Buchungssystemen zu verlangen oder Auskünfte bei Drittunternehmen bzw. den Rechnungslegern einzuholen, wenn diese Informationen zur Beurteilung der eingereichten Rechnungen als hilfreich erscheinen.
- die Förderung über Aufforderung der WKÖ sofort zurückzuerstatten, wenn vom BMDW oder Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird und diese Aussetzung und/oder Rückforderung nicht auf im Verantwortungsbereich des BMDW oder Organen der Europäischen Union liegende Umstände zurückzuführen ist.

Rückzahlung und Ausschluss

Der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen, die im Rahmen von go-international falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Verfehlungen begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen wurde, sind verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des BMDW, der Europäischen Union oder der WKO binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt in diesem Fall.

Weiters können der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen von allen Förderungen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag der Feststellung des nach Anhörung des Zuschussempfängers bestätigten Verstoßes beginnt und kann bei einem erneuten Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

Rechnungen von Dienstleistern, die in einem eigenen Förderantrag oder einem Förderantrag von Dritten falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen worden ist, werden nicht akzeptiert.

7.5 Datenschutz

Die vom förderwerbenden Unternehmen angegebenen personen- oder unternehmensbezogenen Daten (beispielsweise Firmenname, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Internet, Branche, angebotene Produkte, Kontaktperson, Anzahl der Mitarbeiter, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme, Exportumsatz, Importanteil) werden vom BMDW und der WKO als gemeinsame Verantwortliche gemäß Art 26 (Datenschutzgrundverordnung „DSGVO“) verarbeitet. Dies dient der Anbahnung und Abwicklung des Förderantrages, für Kontrollzwecke und zur Weiterentwicklung der Internationalisierungsoffensive go-international sowie zur Evaluierung volkswirtschaftlicher Effekte der Fördermaßnahmen und zur Wahrnehmung der dem BMDW gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises werden die vom förderwerbenden Unternehmen angegebenen Daten erforderlichenfalls auch bei Bundesorganen oder Förderungsabwicklern erhoben und überprüft.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf folgender Grundlage:

- Zur Abwicklung des Fördervertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO;
- Notwendigkeit zur Erfüllung von rechtlichen Pflichten, insbesondere nach dem WKG, gemäß Art 6 Abs 1 lit c DSGVO
- Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die nach Art 6 Abs 1 lit e DSGVO im öffentlichen Interesse liegt;
- Überwiegendes berechtigtes Interesse nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO, welches darin besteht, die WKO-Mitgliederverwaltung und das Informations- und Veranstaltungsmanagement sowie die interne und externe Kommunikation in diesen Belangen effizient zu gestalten;
- Bei Einzelfällen: Einwilligung des förderwerbenden Unternehmens zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Art 6 Abs 1 lit a oder Art 9 Abs 2 lit a DSGVO).

Soweit dies zu den oben genannten Zwecken erforderlich ist, werden Daten des förderwerbenden Unternehmens an folgende Empfänger übermittelt:

- Organisationen der gewerblichen Wirtschaft;
- Organe und Beauftragte des Rechnungshofes / der Gerichte
- Bundesministeriums für Finanzen
- Angehörige rechtsberatender und unterstützender Berufe (z.B. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder);
- Geld- und Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- Bundesorgane und weitere Förderungsabwicklungsstellen

Auch werden Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 [Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG2012](#) durchgeführt.

Daten des förderwerbenden Unternehmens werden grundsätzlich solange aufbewahrt, wie gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder die Aufbewahrung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig ist, sowie darüber hinaus, solange Garantie-, Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen noch nicht abgelaufen sind.

Weitere Informationen, wie die WKO Daten verarbeitet sowie Informationen über die Rechte förderwerbender Unternehmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die Kontaktdaten der relevanten WKO-Stellen sind der [Datenschutzerklärung](#) zu entnehmen.